II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. Februar 1994

zur Änderung der Entscheidung 92/588/EWG vom 21. Dezember 1992 über ein mehrjähriges Ausrichtungsprogramm für die Fischereiflotte Frankreichs für den Zeitraum 1993-1996 infolge der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 4028/86

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(94/137/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates vom 18. Dezember 1986 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3946/92 (2), insbesondere auf ihren Artikel 4 und Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Übereinstimmung mit der Entscheidung 92/588/EWG der Kommission (3) hat Frankreich Daten über die Situation der Fischereiflotte der Überseegebiete beigebracht. Es ist daher angebracht, den Anhang zur Entscheidung 92/588/EWG um die Situation und die Ziele für dieses Flottensegment zu ergänzen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Strukturausschusses für die Fischwirtschaft —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Tabelle der Ziele der mehrjährigen Ausrichtungsprogramme der französischen Flotte für den Zeitraum 1993-1996, die sich im Anhang der vorliegenden Entscheidung befindet, streicht und ersetzt einschließlich der Fußnoten jene des Anhangs der Entscheidung 92/588/EWG.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 10. Februar 1994

Für die Kommission

Yannis PALEOKRASSAS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1986, S. 7.
(2) ABl. Nr. L 401 vom 31. 12. 1992, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 401 vom 31. 12. 1992, S. 3.

ANHANG

FRANKREICH

Zone	Segment	ICES-Gebiet	Stand 1. 1. 1992			Zielsetzung 31. 12. 1991		Abbau je Segment (%)		Zielsetzung 31. 12. 1996	
			n	BRT (1)	kW	BRT	kW	BRT	kW	BRT (1)	kW
Küsten-, Gemeinschafts- und Drittlandgewässer	Mehrzweck-Trawler		1 994	114 146	542 264			20	20	97 639	434 255
	Schleppnetz-Trawler		407	3 812	38 944			15	15	3 465	33 136
	Statische Fanggeräte und Angeln (Thun)		2 687	25 675	226 011			0	0	27 453	226 242
	Insgesamt		*5 088*	*143 633*	*807 219*					*128 556*	*693 634*
Mittelmeer (2)	Mehrzweck-Trawler		185	8 160	49 640			20	20	6 980	39 753
	Pelagisches Schleppnetz, Ringwaden, statische Fanggeräte		2 085	9 615	128 075			0	0	10 281	128 206
	Insgesamt		*2 270*	*17 775*	*177 715*					*17 261*	*167 959*
Tropische Frosterflotte	Wadenfänger (Thunfisch) (3)		35	34 561	87 494			0	0	34 561	87 494
	Insgesamt		*35*	*34 561*	*87 494*					*34 561*	*87 494*
Kontinent insgesamt			7 393	195 969	1 072 428	201 604	1 055 050			180 378	949 087
Überseeische französische Gebiete (4)			2 514	17 915	160 387	17 915	160 387			17 915	160 387
	Insgesamt A		9 907	213 884	1 232 815	219 519	1 215 437			198 293	1 109 474
	Spezialschiffe			15 271	117 421						
	Insgesamt B			229 155	1 350 236						

(1) Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2930/86 wird die Tonnage für alle Schiffe ab 18. Juli 1994 als Bruttotonnage gemessen.

(2) Die anzuwendenden Reduzierungssätze für die Mittelmeerflotten können entsprechend den Aussagen in der Erklärung zum Mittelmeer seitens der Kommission während der Sitzung des Ständigen Strukturausschusses für die Fischwirtschaft vom 1. Dezember 1992 überarbeitet werden.

(3) Fünf Schiffe in diesem Segment waren von den Zielsetzungen des vorherigen Programms ausgenommen. Die Kapazität dieser Schiffe (7 419 BRT, 18 457 kW) war daher bei der Feststellung der Situation zum 1. Januar 1992 unberücksichtigt geblieben, um die Zielsetzungen für 1996 für die anderen Segmente zu berechnen. Das Ziel 1996 für dieses Segment ist, die Kapazität auf dem Stand vom 1. Januar 1992 zu halten. Die in der Fußnote (4) vorgesehene Revision wird die Gesamtkapazität der französischen Thunfischflotte nicht berühren.

(4) Die für dieses Segment festgelegten Ziele werden im Hinblick auf die Untersuchung des Zustandes der verfügbaren Bestände, und zwar insbesondere der küstennahen pelagischen Bestände, erneut festgelegt. Zu diesem Zweck wird von Frankreich eine Studie erstellt, die die Ergebnisse der Erforschung dieser Bestände im Verhältnis zu deren Zugängigkeit zu der in den französischen Überseegebieten registrierten Flotte untersucht. Die Ergebnisse werden der Kommission bei der zwischenzeitlichen Überprüfung zur Verfügung gestellt. Diese Revision kann die Kapazität von noch nicht registrierten kleinen Fischerboten berücksichtigen und die Sicherheit von kleinen Fischereifahrzeugen auf den Standard bringen.